

zu TOP 11

Änderung der Geschäftsordnung der RAK Sachsen

§§ 4, 6

Die Änderungen sollen ermöglichen, dass Bekanntmachungen der RAK und die Einberufung der Kammerversammlung zukünftig nicht mehr zwingend in der Mitgliederzeitschrift sondern auch über die Homepage oder per beA veröffentlicht werden können.

Anträge nach § 6 Abs. 2 können nach der Änderung auch per beA eingereicht werden.

Änderung Entschädigungsordnung

§ 2

Die seit vielen Jahren unveränderten Entschädigungssätze der Mitglieder des Anwaltsgerichts und der Protokollführer sollen angemessen angepasst werden, um den tatsächlichen Aufwand, der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbunden ist, Rechnung zu tragen.

§ 7 Satz 4

Die Änderung betrifft die Entschädigung der Mitglieder des Prüfungsausschusses Rechtsanwaltsfachangestellte.

Aus der 2015 geänderten ReNoPatAusbV resultieren verschiedene Umfänge der Prüfungsarbeiten von 60 bis zu 150 Minuten geplanter Bearbeitungszeit. Nach alter Prüfungsordnung ergab sich ein Korridor nur von 60 (eine Prüfung) bis 90 (restliche vier Prüfungen) Minuten, womit der einheitliche Entschädigungssatz sachgerecht war. Da nunmehr die Umfänge der Arbeiten stark schwanken, sollte dies berücksichtigt werden, um die Ersteller aufwandsgerecht zu entschädigen.

§ 8 Satz 1 und 2:

Die Änderung betrifft die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse Rechtsfachwirte.

Derzeit sind in der Prüfung zwei Arbeiten zu 120 Minuten und zwei Arbeiten zu 240 Minuten zu absolvieren. Mit der Änderung soll der unterschiedlichen Belastung mit Erstellung und Korrektur der Prüfungsarbeiten ebenso Rechnung getragen, wie der parallelen Anpassung im Bereich Rechtsanwaltsfachangestellte.

Zur Gegenfinanzierung der Anpassung der Entschädigung sollen die jeweiligen Prüfungsgebühren moderat angehoben werden.

Änderung der Gebührenordnung

Zur Gegenfinanzierung der vorgeschlagenen Anpassung der Entschädigung für die Erstellung und Korrektur der Prüfungsarbeiten der Rechtsanwaltsfachangestellten und der Rechtsfachwirte sollen die jeweiligen Prüfungsgebühren von 100 € auf 120 € (§ 5 Abs. 1 Satz 3 GebO-E) bzw. von 200 € auf 250 € (§ 5 Abs. 2 Satz 2 GebO-E) moderat angehoben werden.